

und gelangt in den Handel unter nachstehenden Raumgehalten:

Klafter:	5 F. l. 5 F. br. 5 F. h. = 125 Cubitfuß.
	4 " 6 " 6 " = 144 "
	5 " 6 " 6 " = 180 "
	6 " 6 " 6 " = 216 "

Klafter à 125 Cubitfuß kommen gewöhnlich vor, und kosten, je nach der Qualität des Holzes und nach der Jahreszeit in der das Holz gekauft wird, 6 bis 6 $\frac{2}{3}$ R , für Klafter à 144 c', 180c' und 216 c' werden gezahlt resp. 7 $\frac{1}{2}$ bis 8 R , 9 R und 10 $\frac{1}{2}$ bis 11 R .

Die Königl. Brennholz-Flöße und Niederlage bezieht einen Theil des Brennholzes durch Ankäufe von Gemeinden und Privatpersonen in den Ämtern Launenstein, Alfeld u. im Braunschweigischen und wird dieses Holz an die Leine geliefert, sodann aber im Monate Juli auf derselben herabgehört; ein anderer Theil wird aus den Domaniawaldungen des Vorder- und Hinterdeisters per Are angefahren.

Das in der Königl. Brennholz-Niederlage gelagerte büchsen Brennholz ist zunächst für die Königl. Hofhaltung bestimmt: das nach Befriedigung derselben übrigbleibende Holz gelangt zur Vertheilung an die Königl. Hof- und Civilbienerchaft und an das hiesige Officiercorps.

Der Preis beträgt pro Klafter à 144 c' bezzeit: Floßholz — 6 $\frac{2}{3}$ R .

Deisterholz — 7 $\frac{1}{2}$ R

der Fuhrlohn von der Niederlage bis in die Stadt pro Klafter 6—8 R vor das Thor " 10 "

der Sägen-, Spalten- und Lustragelohn für die verschiedenen Brennholzklafter beträgt:

für 1 Klafter à 125 c', 5 Fuß lange Scheite, 3mal geschnitten: 20 R .

für 1 Klafter à 125 c', 5 Fuß lange Scheite, 4mal geschnitten: 1 R .

für 1 Klafter Floßholz à 144 c' von der R. Niederlage, 5 Fuß lange Scheite, 2mal geschnitten: 22 R bis 1 R .

für 1 dergl., 3mal geschnitten: 1 R 4 R .

für 1 Klafter Deisterholz, à 144 c', 4 oder 5 Fuß lange Scheite, 2 oder 3mal geschnitten: 1 R .

für 1 dergl., 4 oder 5 Fuß lange Scheite, 3 oder 4mal geschnitten: 1 R 4 R bis 1 R 8 R .

Der Torf wird entweder 100 oder fuderweise verkauft. Das Hundert Torf kostet durchschnittlich harte 5 R , lose 4 R .

Die Ladung ist sehr verschieden, die größern Fuder halten 2000—2500, kleinere unter 2000 oder über 2500; die kleinern Fuder 3—400, es giebt selbst Fuder, welche nicht 200 Stück halten.

Handel mit mineralischem Wasser.

Außer der dazu berechtigten Rathsapothek sind die Kaufleute Haase und Lohse mit besonderen Concessionen auf eine Reihe von Jahren versehen, den Handel mit mineral. Wasser ausschließlich zu betreiben. Die Preiscourante müssen der Polizeidirection eingesandt werden, welche dann, nach vorhergegangener Revision, dafür sorgt daß alle 3 an einem Tage durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Märkte und Marktplätze.

a. Wochenmärkte.

Heu und Stroh. Neustädter Marktplatz an der Calenbergerstraße.

Obst, Kartoffeln und Gemüse. Altstädter Marktplatz und Marktstraße; diese für die Zulieferungen, die dort an eine Seite tangirt werden.

Getreide. Scheffelmarkt an der Schmiedestraße. Die aus dem Halberstädtischen kommenden großen Kornwagen fahren nicht auf den Scheffelmarkt, sondern bleiben auf der Osterstraße halten.

Holz. An beiden Seiten der Calenbergerstraße nach dem Thore zu.

Torf. Auf dem Berge die ins Cleberthor kommenden und an der Georg- u. Steinhorsstraße die ins Steinhor kommenden Fuhren.

Seefische. Neustraße, in einem Theile des vorm. Fleischscharrens.

Die Wochenmärkte werden am Mittwoch und Sonnabend gehalten. Der Anfang derselben ist früh Morgens, die Dauer ist 2 Uhr Nachm.

b. Jahrmärkte.

- 1) Montag nach Philippi Jacobi,
- 2) Montag nach Ägidii, und
- 3) Montag nach Allerheiligen.

Der Krammarkt wird auf dem Altstädter Marktplatz, auf dem Rathhause und vor dem Steinhore (auf der Goseriebe und dem St. Klagesmarkte) gehalten; das Kupferne und messingene Küchengehör aber in der Steinhorsstraße, und die Büttcherwaren an der Georgstraße vor und neben der Garnisonsschule und dem Pachhose verkauft. Er wird vom Montag früh bis Mittwoch Mittags 12 Uhr gehalten.

Schuhmarkt nur Montags von Morgens früh bis 2 Uhr Nachmittags, auf der Goseriebe; — Meublenmarkt, ebenfalls nur Montags von Morgens früh bis 12 Uhr Mittags an der Friedrichstraße.

Wiehmärkte. 1) Mittwoch nach Heil. 3 Könige, 2) Donnerst. vor Judica, 3) Montag nach Phil. Jacobi, 4) Montag nach Jacobi, 5)

Montag nach Ägidii und 6) Montag nach Allerheiligen, von Morgens früh bis 12 Uhr Mittags auf dem St. Klagesmarkte. — Zu gleicher Zeit ist auf der Goseriebe Topfmarkt.

Für das Jahr 1846 sind die auf dem St. Klagesmarkte noch außerdem abzuhaltenen neuen Viehmärkte magistratsseitig festgesetzt auf:

- 1) Mittwoch 21. Januar.
- 2) " 4. Februar.
- 3) " 25. "
- 4) " 11. März.
- 5) Sonnabend 4. April.
- 6) Mittwoch 22. "
- 7) " 20. Mai.
- 8) " 10. Juni.
- 9) " 24. "
- 10) " 8. Juli.
- 11) " 12. August.
- 12) " 26. "
- 13) " 23. September.
- 14) " 14. October.
- 15) " 25. November.
- 16) Dienstag 15. December.

Diese neuen Viehmärkte sind ausschließlich für den Handel mit Schlachtvieh bestimmt, so daß jeder sonstige Verkehr, wie solcher sonst auf den Viehmärkten stattfindet, gänzlich ausgeschlossen ist.

Wollmarkt. Am 5. Juli, dauert 3 Tage; fällt einer dieser drei Tage auf einen Sonntag, so wird er überschlagen. Derselbe wird auf dem Pachhose gehalten.

Lebermarkt. Am Mittwoch, Donnerstags und Freitags vor dem 1. Montage jeder braunschweiger Messe (dem sog. Lebermontage).

Leinenmarkt. Laut der Bef. vom 21. Oct. 1845 hat der Magistrat noch besondere Märkte für Flachs, Hebe, Hans, Garn aus diesen Stoffen und Leinen angeordnet und deshalb festgesetzt:

1) diese Märkte sind ausschließlich bestimmt für den Verkauf von a. Flachs, Hebe, Hans, b. Garn aus diesen Stoffen, c. Leinen aller Art, gebleichte und ungebleichte, gefärbte, gedruckte und buntgewebte, d. leinenen Bändern, e. Drellen aus den gedachten Stoffen. 2) Jeder sonstige Verkehr bleibt von diesen Märkten ausgeschlossen u. werden namentlich gemischte Gewebe nicht zugelassen. 3) Es werden alljährlich drei solcher Märkte allhier abgehalten, nämlich a. am ersten Montage im März, b. am ersten Montage im October, c. am ersten Montage im December, und zwar zuerst am 8. December dieses Jahrs. 4) Die Dauer eines jeden dieser Märkte ist auf drei Tage, vom Montag Morgen bis Mittwoch Abend, festgesetzt. 5) Für diese neuen Märkte ren. in den Häusern zum Aufbewahren absetzen,

benutzte Plaz und zunächst der auf dem hiesigen Rathhause bestimmt. 6) In Beziehung auf die Quantität der zu verkaufenden Pfunde oder Ellen-Zahl findet eine Beschränkung irgend einer Art überall nicht statt, jedoch versteht es sich von selbst, daß die Garne bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ordnungsmäßig gepackelt sein müssen. 7) Der Verkehr mit Garn, Flachs und Leinen auf den Wochen- und resp. Jahrmärkten bleibt ganz in bisheriger Weise bestehen.

Bei dem Marktvogt (J. G. Ritterbusch) haben sich diejenigen welche auf den in der Stadt abzuhaltenen Jahrmärkten Wuden aufzubauen beabsichtigen, am Sonnabend vor dem Markte Nachmittags zu melden.

c. Weihnachtsmarkt (Christmarkt).

An den dem Weihnachtsfeste zunächst vorhergehenden 3 Wertagen, auf dem Altstädter Markte.

Die Plätze zum Aufbauen des Christmarkts werden vom Marktvogt Ritterbusch angewiesen.

Marktpolizei.

Hinsichtlich der Marktpolizei kommen besonders folgende Vorschriften in Betracht: Marktordnung vom 19. Nov. 1731, Publ. des Magistrats vom 30. August 1771, Verordnung vom 6. Decbr. 1768, Regl. d. Regier. vom 25. Nov. 1782, Verordnung vom 11. Juli 1795, Verordnung vom 6. Juli 1796, Regiminalverfüg. vom 12. Sept. 1796, Regier.-Auschr. vom 13. Febr. 1798, Publ. des Magistrats vom 8. Jan. 1803, Bekanntm. d. Pol.-Dir. vom 27. Decbr. 1815, Reg.-Verf. vom 30. Decbr. 1809, Regiminal-Auschr. vom 15. Octbr. 1816, Regim.-Auschr. vom 19. Novbr. 1816, Bestimmungen vom 18. Decbr. 1817, Regim.-Auschr. vom 23. Juli 1818, Bef. d. Pol.-Dir. v. 13. April 1844.

Diese Vorschriften betreffen namentlich: die Ordnung der zum Markte kommenden Fuhren; den Holz- und Torfverkauf; Verbot des Getreidehandels für die Juden; Verbot des Absezens des zu Markte gebrachten Getreides; Verbot des Aufkaufens der Victualien besonders des Gartengewächses; Verbot der Aufkäuferei außerhalb der bestimmten Marktplätze; Verbot der Aufkäuferei des Holzes und Torfes; Verbot der Aufkäuferei der Kartoffeln; Verbot der Auf- und Vorkäuferei des Getreides; — und wird darin unter anderm folgendes bestimmt:

Niemand darf etwas von dem was er zu Markte bringt (z. B. Kornfrüchte, Kartoffeln, Obst, auch Hühner, Gänse, Eier, Butter etc.) und bis 2 Uhr Nachmittags nicht verkauft hat, nach dieser Zeit, bei Strafe der Confiscation der Waaren, in den Häusern zum Aufbewahren absetzen,